

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1950/5/6 1Ob112/50, 1Ob13/73, 6Ob2031/96m, 5Ob295/01w, 9Ob11/11z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.05.1950

Norm

ABGB §1371

Rechtssatz

Eine Vereinbarung, die dem Pfandgläubiger die bestmögliche Veräußerung des Pfandes gestattet, ist ungültig, anders wenn vereinbart wurde, dass zum Schätzpreis verkauft werden soll.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 112/50

Entscheidungstext OGH 06.05.1950 1 Ob 112/50

Veröff: SZ 23/139

- 1 Ob 13/73

Entscheidungstext OGH 21.02.1973 1 Ob 13/73

Veröff: SZ 46/24 = JBI 1974,90

- 6 Ob 2031/96m

Entscheidungstext OGH 21.11.1996 6 Ob 2031/96m

Auch; Beisatz: Es muss sichergestellt sein, dass die Pfandsache nur zum Marktpreis oder Schätzwert verkauft wird. (T1)

- 5 Ob 295/01w

Entscheidungstext OGH 15.01.2002 5 Ob 295/01w

Auch; Beisatz: Wird einer für den Liegenschaftseigentümer einschreitenden Bank eine umfassende Vollmacht zur Vorbereitung und Durchführung des privaten Verkaufs einer Liegenschaft erteilt, die der hypothekarischen Sicherung eines gewährten Kredits dient, deutet das auf eine Umgehung der Verbotsnorm des § 1371 ABGB hin. (T2); Veröff: SZ 2002/2

- 9 Ob 11/11z

Entscheidungstext OGH 28.06.2011 9 Ob 11/11z

Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:RS0032402

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at